

Kreis Aschendorf-Hümmling Gemeinde Harrenstätte
 Gemarkung Harrenstätte Flur 8 tlw. u. 12 tlw.
 Maßstab 1:1000

Diese Planunterlagen für einen verbindlichen Bauleitplan ist vermessungstechnisch einwandfrei und weist eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit auf. Eine vorhandene Niederspannungs- und Telefonleitungen sind nicht dargestellt.

Die Vervielfältigung ist mit Bescheid vom 1. April 1964 genehmigt.

Kostenbeitrag 117,60 3M

Kostenbuch Nr. I/2929/63

Siegel, den 11. Januar 1964

Katasteramt Siegel

Handwritten signature
 Katasteramt



Flur 8

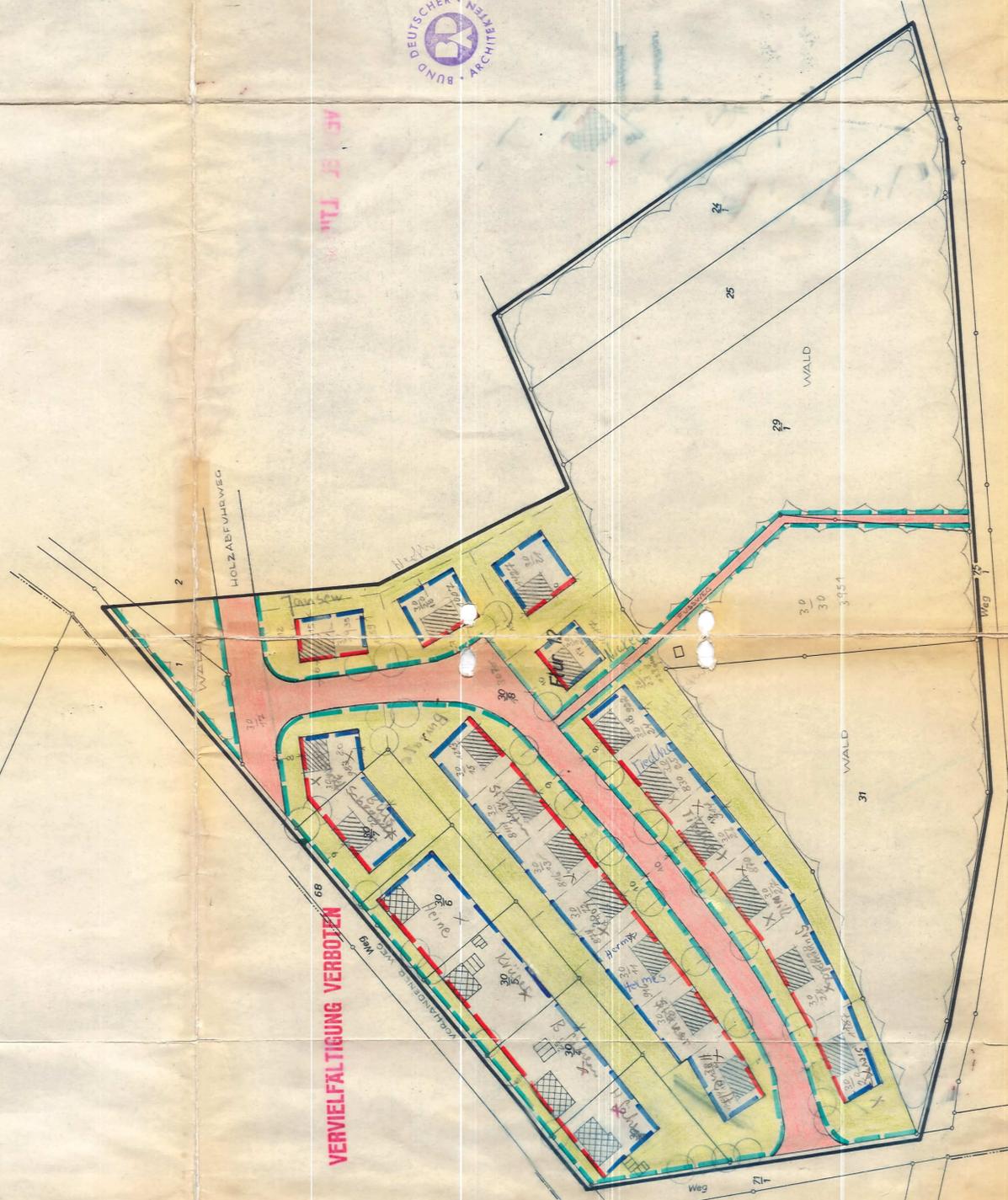
Flur 10

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUG. VOM 23.6.1960 (BOBL. I S. 341)
 IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962
 (BOBL. I S. 341)

- I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 WS = KLEINSIEDLUNGSGEBIET — 1 - GESCHOSSIG
 GFZ = 0,2 GRZ = 0,2
 MAXIMALE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE 1250 qm
 MINIMALE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE 800 qm

II SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ZWINGENDE BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEREICHUNGSLINIE
 - VORHANDENE STRASSE
 - GEPLANTE STRASSE
 - PRIVATE NICHT ÜBERBAUBARE FREIFLÄCHE



BEBAUUNGSPLAN NR. 1
 DER GEMEINDE HARRENSTÄTTE
 LANDKREIS ASCHENDORF H.L.G.

DER RAT DER GEMEINDE HARRENSTÄTTE HAT IN SEINER SITZUNG
 AM 17.7.1963 GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BBG. VOM 23.6.1960
 (BOBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

HARRENSTÄTTE, DEN 18.7.1963

BÜRGERMEISTER
 BEARBEITET
 OSHNABRÜCK, DEN 22.5.64



DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBG. IN DER ZEIT VOM
 23.6.1964 BIS 23.7.1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜRGERMEISTER
 DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBG. AM 29.9.1964 DURCH DEN RAT
 DER GEMEINDE HARRENSTÄTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARRENSTÄTTE, DEN 30.9.1964

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDEIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
 BBauG vom 23. Juni 1960 (BOBL. I S. 341)
 mit Verfügung vom 1.6.1965
 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 1.6.1965
 Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM
 HAT GEMÄSS § 12 BBG. VOM 23.6.1960 BOBL. I S. 341 IN DER ZEIT
 VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜRGERMEISTER
 RATSMITGLIED
 GEMEINDEDEIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBG AUF GRUND DER
 BEKANNTMACHUNG VOM

HARRENSTÄTTE, DEN

B e g r ü n d u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde

Harrenstätte, Kreis Aschendorf-Hlg.

vom 22. Mai 1964

Die ausgewiesenen Bauflächen liegen in Flur 12 der Gemeinde Harrenstätte.

Das Baugebiet liegt an dem bereits ausgebauten Weg Parzelle 68. Dagegen ist der Weg Parzelle 71/1 noch nicht ausgebaut.

Das gesamte Baugebiet steht im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde baut die erforderlichen Erschließungswege. Alle entstehenden Kosten werden auf den qm-Grundstückspreis umgelegt, so daß der Gemeinde keine Erschließungskosten entstehen.

Das Gelände liegt auf einem Sandrücken. Der Grundwasserstand beträgt 7 bis 8 m. Es ist vorgesehen, für die einzelnen Häuser Dreikammergruben nach DIN 4261 zu erstellen. Eine Verrieselung ist bei den Bodenverhältnissen möglich.

Die Wasserversorgung geschieht in Zukunft durch die zentrale Wasserleitung Hümling-Ost. Bis zur Erstellung dieser zentralen Wasserleitung soll auf gemeindeeigenem Grundstück an der im Plan bezeichneten Stelle ein gemeinsamer Brunnen für die Trinkwasserversorgung angelegt werden. Das Leitungsnetz wird später an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

Auch die Kosten der gemeinsamen Brunnenanlage und des Leitungsnetzes werden auf den qm-Grundstückspreis umgelegt, so daß auch hierfür der Gemeinde keine Kosten entstehen.

Osnabrück, den 23. Mai 1964

DIPL. RECH. U. ART. HEINZ NOLTE
ORTS- UND STADTTEBAUPLANER · BDA
45 OSNABRÜCK · IN DER BARLAGE 52 · TEL. 3117

Harrenstätte, den

.....
(Bürgermeister)

S a t z u n g

=====

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 22. Mai 1964
Nr. 1 Bezeichnung: der Gemeinde
Harrenstätte, Kreis Aschendorf-Hlg. festgesetzten baulichen
Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955
(Nds. GVBl. Sb. I S. 126), der Verordnung über Baugestaltung
vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes
gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich
hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. S. 260) hat der
Rat der Gemeinde Harrenstätte in seiner Sitzung am 29. 9. 64
folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie
Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbil-
dung sind und sich der Landschaft einwandfrei einfügen. Auf die
Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen-
und Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

(Gestaltung der Baukörper)

Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten.

Die Traufenhöhe der eingeschossigen Gebäude darf, gemessen
von Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, 3 m nicht über-
schreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind mit XXX Klinkern oder Handstrich-
ziegeln zu verblenden.

Die Sockel der Gebäude sind auf die Gestaltung der Außenwand-
flächen abzustimmen.

§ 3

(Dachausbildung)

Die Dachneigung der Hauptgebäude darf 48 Grad nicht überschrei-
ten.

Dachausbauten dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten.

Schornsteine sollen die Dachflächen in der Nähe des Firstes
durchbrechen.

Die Dächer sind mit dunklen Dachziegeln einzudecken.

§ 4

(Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten)

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich
in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmo-
nisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen
Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.

Vorgefertigte Garagen und Nebengebäude sind unzulässig.

§ 5

Die Grundstücke sind straßenseitig mit Holzsäunen oder lebenden Hecken - nicht höher als 1 m - einzufriedigen. Sie sind dauernd in einem guten Zustand zu erhalten.

§ 6

(Werbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörden und des Gemeinderates. Sie sind nur in Verbindung mit Läden zugelassen.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Harrenstätte, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Satzung

=====

zum Bebauungsplan Nr. 1 Bezeichnung:
vom 22. 5. 1964 der Gemeinde Harrenstätte, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 (BGBo. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung BauNVO) vom 26.6.62 hat der Rat der Gemeinde Harrenstätte am folgende Satzung beschlossen.

~~§ 2~~ § 1

Für die Bebauung des in Flur 12, Gemarkung Harrenstätte, Gemeinde Harrenstätte gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 22. Mai 1964 mit Anlagen verbindlich. Bebauungsplan mit Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und BauNVO vom 26.6.62 soweit im Plan nicht geregelt)

Das Baugebiet wird als Kleinsiedlungsgebiet (WS) nach § 2 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur eingeschossige Gebäude zugelassen.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über fertiger Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude sind zugelassen, Sie sind ebenso wie Garagen innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGl. I S. 938) erlassene Satzung vom zu beachten ist.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Grundstücke müssen gärtnerisch angelegt werden. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8

(Versorgungsleitungen)

Elt- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvorhahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Harrenstätte, den

Bürgermeister

Ratsmitglied